

II-1215 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 10.101/8-I/1/84

Wien, am 28. März 1984

Parlamentarische Anfrage
 Nr. 487/J der Abg. Dr. Reinhart
 und Genossen betreffend indivi-
 duelle Heizkostenabrechnung -
 Novellierung des Wohnungsgemein-
 nützigkeitsgesetzes

462/AB

1984-04-04

zu 487/J

An den

Herrn Präsidenten des National-
rates

Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

Auf die Anfrage Nr. 487/J, welche die Abgeordneten Dr. REINHART und Genossen am 22. Februar 1984, betreffend individuelle Heizkostenabrechnung - Novellierung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Der Entwurf eines Wohnbauförderungsgesetzes 1984, der derzeit in meinem Ressort nach Durchführung des Begutachtungsverfahrens überarbeitet wird, macht - in Ausgestaltung einer schon bestehenden Regelung - die Förderung zentralbeheizter Mehrwohnungsgebäude davon abhängig, daß der Verbrauch oder der Anteil am Gesamtverbrauch jedes einzelnen Benützers durch besondere Vorrichtungen (Geräte) festgestellt werden kann. Durch diese Bestimmung wird im Wege einer Förderungsvoraussetzung für den Bereich des geförderten Wohnungsbaus die individuelle Heizkostenabrechnung sichergestellt.

Zur Frage einer Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes darf ich darauf hinweisen, daß bei Aushandlung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie, BGBl. Nr. 351/1980, auch von Seite des Bundes davon ausgegangen wurde,

daß auf Grund der gegebenen Kompetenzlage die Anordnung zur Installierung entsprechender Meßgeräte in der Rechtsordnung der Länder, etwa im Baurecht, zu verankern sein wird (Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend die Vereinbarung, 268 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP, Seite 14). Tatsächlich haben schon fast alle Länder eine der Vereinbarung entsprechende Verpflichtung in ihr Baurecht aufgenommen. Die Vereinbarung sieht darüber hinaus vor (Art. 22 lit. d), daß im Zuge der institutionalisierten Gespräche von Bund und Ländern u.a. die Ausdehnung der individuellen Heizkostenabrechnung auf bestehende Gebäude abgeklärt werden soll.

Für den Fall des Vorhandenseins von Meßgeräten wurde im zivilrechtlichen Bereich durch übereinstimmende zwingende Regelungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, des Mietrechtsgesetzes und des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 die verbrauchsorientierte Heizkostenaufteilung verankert.

Was die Verhinderung der individuellen Heizkostenabrechnung durch einzelne Mieter einer Wohnhausanlage betrifft, so ist zu bemerken, daß nach § 14c Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz die Installation von Geräten zur Feststellung des individuellen Energieverbrauchs, wenn dies auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung erfolgt, von jedem Mieter, sonst bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen von der Mehrheit der Mieter durchgesetzt werden kann. Eine Einschränkung ergibt sich allerdings daraus, daß sich die landesgesetzlichen Vorschriften über die Installation von Meßgeräten nur auf die Neuerrichtung von Zentralheizungsanlagen beziehen.

Grundsätzlich sehe ich das aufgeworfene Problem als für den Energiesektor sehr wesentlich an und bin selbstverständlich bestrebt, in meinem Bereich die individuelle Heizkostenverrechnung weiter zu forcieren. Im Hinblick auf die oben aufgezeigte vorherrschende Auffassung über die Kompetenz hinsichtlich der Installierung von Meßgeräten erscheint jedoch eine diesbezügliche

- 3 -

Novellierung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes nicht ohne weiteres möglich, und es muß diese Frage noch eingehend geklärt werden. Ich kann mir vorstellen, daß die in der Vereinbarung vorgesehenen Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien zur weiteren Verbesserung der Regelungen Gelegenheit geben werden, auch diese Kompetenzfrage neuerlich zu untersuchen; derartige Verhandlungen werden derzeit vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie vorbereitet.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Manninger'. The signature is written in a cursive style with a large, prominent loop at the beginning.